

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18.

Marienwerder, den 1. Mai 1895.

1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 10. d. Mts. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 8. d. M., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen, im § 1 unter Nr I Littr. A. vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben und zwar: 1) der Bahn von Angerburg nach Goldap der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Königsberg i. Pr., 2) der Bahnen: a) von Jablonowo nach Niesenburg mit Abzweigung nach Marienwerder, b) von Rheda nach Puzig der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Danzig, 3) der Bahnen: a) von Ströbel nach Schweidnitz, b) von Vollenhain nach Merzdorf der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau, 4) der Bahn von Oberrottenbach nach Raxhütte mit Abzweigung nach Königsee der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt, 5) der Bahnen: a) von Sandersheim über Bodenurg einerseits nach Elze andererseits nach Dünge, b) von Bremervörde nach Buchholz der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover, 6) der Bahn von Brilon nach Gesefe der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Münster i. W., 7) der Bahn von Trompet nach Cleve der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Entgegnung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, für die unter 1 bis 3 und 5 bis 7 bezeichneten Eisenbahnlinien — bezüglich der unter 5a aufgeführten Linie von Sandersheim über Bodenurg einerseits nach Elze andererseits nach Dünge für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theile derselben — nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Dieser Erlaß ist in der Gesesammlng zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. April 1895.

gez. Wilhelm R.

gegeggez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

2) Bekanntmachung.

Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Ausgegeben in Marienwerder am 2. Mai 1895.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März:

1893: 14 295 über 848 777 050 Mk. Kapital,

1894: 15 897 " 949 412 450 " "

sie ist bis zum 31. März 1895 auf

16 998 über 994 816 600 Mk. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,5 % auf Kapitalien bis zu 50 000 Mk. und 15,5 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 11 284 Konten über 480 689 300 Mk., für juristische Personen 2 717 Konten über 318 179 350 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1022 auf 1128 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 9693 Posten von der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 2399 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonten berichtigt und 8514 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 14 406 in Preußen, 2371 in anderen Staaten Deutschlands, 172 in den übrigen Staaten Europas, 18 in Asien, 7 in Afrika und 24 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Gutschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mark) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag-Berlin für den Preis

von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 10. April 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

3) Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3 1/2 %igen Staatsanleihe von 1885.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3 1/2 procentigen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1895 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der eben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der

genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.**

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1887 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Antrags des Kreises Strassburg die neu erbaute Kreis-Chaussee von Strassburg über Szczuka nach Szynkowo als solche Kunststraße von mir anerkannt worden ist, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 1. April 1895.

Der Ober-Präsident.

5) Der Amtswohniß der Kreis-Hierarchie des Kreises Briesen wird hiernit vom 15. Juni d. J. ab wider-russisch von Gollub nach Briesen verlegt.

Marienwerder, den 22. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Besitzer August Scheidler in Gr. Neuguth ist zum stellvertretenden Deichhauptmann der Culmer Stadtniederung wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Marienwerder, den 25. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Fräulein Anna Prior in Schweren ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Haus-lehrerin und Erziehlerin zu fungiren.

Marienwerder, den 25. April 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Bekanntmachung.

Das im Kreise Inowrazlaw belegene, von der Station Gildenhof der Posen-Bromberger Eisenbahn etwa 3 km entfernte Domänen-Vorwerk Nischwitz nebst dem zu ihm gehörigen Neben-Vorwerk Mülchhof soll dem zu ihm gehörigen Neben-Vorwerk Mülchhof soll von Johann 1896 ab anderweitig auf 18 Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Hierzu ist Termin auf

Donnerstag, den 30. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr

im Sitzungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domänen-Departementsrath Herrn Regierungs-Assessor Maacke anberannt.

Pachtbewerber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Domäne einschließlich des Vorwerks einen Flächeninhalt von 818,389 ha besitzt, wovon 24,14 ha unnutzbar sind.

Das bisherige jährliche Pachtgeld hat 18000 Mk. betragen. Außerdem waren an Gebäudezinsen jährlich 1229,63 Mk. zu zahlen, so daß die jährliche Gesamtpacht 19229,63 Mk. betragen hat.

Der Grundsteuer-Reinertrag der Domäne beträgt 15298,17 Mk.

Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis landwirthschaftlicher Befähigung sowie eines verfügbaren Vermögens von 120000 Mark erforderlich.

Die Mietungs- und Pachtbedingungen können auf unserer Domänen-Registratur eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie auch gegen Entnahme der Schreibgebühren durch Postnachnahme von uns mitgetheilt werden.

Die Besichtigung der Pachtstücke ist auf vorgängige Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Amtsrath Seer Mischwitz oder bei dem Mitpächter Herrn Hauptmann Seer ebenda gestattet.

Bromberg, den 11. April 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Meyer.

9) Bekanntmachung.

Das im Kreise Wongrowitz belegene, von der Kreisstadt und der gleichnamigen Station der Eisenbahn Rogasen-Inowrazlaw etwa 6 km entfernte Domänen-Vorwerk Neuhausen soll von Johannis 1896 ab anderweitig auf 18 Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Hierzu ist Termin auf

Mittwoch, den 29. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr

im Sitzungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domänen-Departementsrath Herrn Regierungs-Assessor Maetze anberaumt.

Pachtbewerber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Domäne einen Flächeninhalt von 455,2670 ha besitzt, wovon 18,07 ha unnutzbar sind.

Das bisherige jährliche Pachtgeld hat 6000 Mk. betragen. Außerdem hatte Pächter jährlich zu zahlen:

1) An Meliorationszinsen für Drainirung einer Fläche von 142,57 ha 1698,66 Mk., 2) für Wiesen-Meliorationen 131,50 Mk., 3) an Gebäudezinsen 872,21 Mk., 4) für die Torfinkung 20,00 Mk., sodas sich die jährliche Gesamtpacht auf 8722,37 Mk. stellt.

Der Grundsteuerreinertrag der Domäne beträgt 3179,13 Mk.

Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis landwirthschaftlicher Befähigung sowie eines verfügbaren Vermögens von 75000 Mk. erforderlich.

Die Mietungs- und Pachtbedingungen können auf unserer Domänen-Registratur eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie auch gegen Entnahme der Schreibgebühren durch Postnachnahme von uns mitgetheilt werden.

Die Besichtigung der Pachtstücke ist auf vorgängige Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Oberamtmann Rosenfeld zu Neuhausen gestattet.

Bromberg, den 11. April 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
Meyer.

10) Bekanntmachung.

Die auf der Geflügel- und Kaninchen-Ausstel-

lung in Coblenz (21. bis 23. April d. J.) ausgestellten, un verkauft bleibenden Thiere und Gegenstände werden an die Versandstation und den Aussteller frachtfrei zurückbefördert.

Zu diesem Zwecke ist der Original-Frachtbrief für den Hinweg und eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees vorzulegen, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und un verkauft geblieben sind.

Die Rückbeförderung hat binnen 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung zu erfolgen.

In den Original-Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinwendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit demselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 19. April 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

11) Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1895 enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Fahrtscheinehefte u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 25. April 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

12) Am 1. Mai d. J. tritt ein neuer Tarif für die Ausgabe von Sommerkarten in Kraft. Nach demselben werden bis auf Weiteres alljährlich vom 1. Mai bis 30. September Rückfahrkarten mit 45 tägiger Gültigkeitsdauer wie folgt verkauft:

Nach Golberg von Bromberg, Konig, Landsberg a. W., Rafel, Schneidemühl, Stargard i. Pm., Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt.

Nach Elbing (für Kahlberg) von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg und Inowrazlaw.

Nach Neuhäuser von Charlottenburg, Berlin, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof und Tilsit.

Nach Rügenwalde von Bromberg und Stargard i. Pm.

Nach Stolpmünde von Bromberg, Schneidemühl und Stargard i. Pm.

Nach Zoppot von Stargard i. Pm. über Cöslin.

Nach Zoppot oder Neufahrwasser von Allenstein, Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Cüstrin, Cüstrin Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg i. Pr. Dtschf., Konig, Landsberg a. W., Rafel, Schneidemühl, Thorn Hauptbahnhof, Thorn Stadt, Tilsit und Wehlau.

Nach Cranz von Allenstein, Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexander-

platz, Schleißcher Bahnhof Bromberg, Goldap, Graudenz, Ronitz, Marggrabowa, Marienwerder, Ortelsburg, Osterode i. Ospr. und Tilsit.

Nach Landeck Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt.

Nach Langenau Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt.

Nach Glas von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt.

Nach Rüdgers-Reinerz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt.

Nach Altwasser, Salzbrunn, Fellsammer, Wüstegiersdorf, Charlottenbrunn und Halbstadt (für Bad Sudowa) von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt.

Nach Friedeberg a. D., Reibnitz, Hirschberg, Jannowitz, Liebau, Petersdorf Schmiedeberg und Warmbrunn von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt.

Der Tarif kann durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen zum Preise von 15 Pf. käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 22. April 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction, zugleich Namens der übrigen theilhaftigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

13) Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken wird die achtundachtzigste Ausloosung der 4%igen Rentenbriefe sowie die vierte Ausloosung der 3 1/2%igen Rentenbriefe Littr. L., M., N., O. im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung für die Provinzen Ost- und Westpreußen und eines Notars

Mittwoch, den 15. Mai d. 38.,

Vormittags 10 1/2 Uhr

in unserem Geschäftszimmer hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 öffentlich stattfinden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 17. April 1895.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

14) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3 1/2%igen Rentenbriefe Littr. F. G. H. J. der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mk. Nr. 640, 757, 986.

Littr. J. zu 75 Mk. Nr. 155, 234.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in cours-fähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-

scheinen Reihe I Nr. 8—16 und Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg zu Berlin vom 1. Juli 1895 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... Mk. buchstäblich Mark für
d . . . ausgelooften . . . % Rentenbrief . . der
Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. . . Nr. . .
von der Königlichen Rentenbank Kasse zu
empfangen zu haben, becheinigt.

beizufügen. (Ort, Datum, Unterschrift.)

Vom 1. Juli 1895 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 14. Februar 1895.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

15) Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direction in Bromberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung

- 1. für eine zur Erweiterung der Verladeanlage auf Bahnhof Dt. Krone in Anspruch genommene Fläche von dem dem Aderbürger Anton und Elisabeth geborene Krüger-Steinke'schen Eheleuten zu Dt. Krone gehörigen Grundstücke Band XXVI Bl. 1077,
- 2. für eine zur Anlage einer Kreuzungsstation von der Eisenbahn Schneidemühl-Callees in Anspruch genommene Fläche von dem dem Besitzer Wolff zu Hasenberg gehörigen Grundstücke Band I Blatt 12 festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf

Montag, den 6. Mai d. 38.,

und zwar für das Grundstück zu 1 auf Vormittags 9 Uhr Bahnhof Dt. Krone, für das Grundstück zu 2 auf Nachmittags 1 Uhr Bahnhof Wittenberg anberaumt.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Theilhaftigen werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr

Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 29. April 1895.

Der Enteignungs-Kommissar.

Auffarth,

Regierungs-Assessor.

16) Bekanntmachung.

Nachstehender rechtskräftiger Kreisauschussbeschluss:
„In Gemäßheit des § 2 Abs. 4 der Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisauschuss des Kreises Thorn in seiner Sitzung vom 9. März 1895 beschlossen, daß die vom Gutsbesitzer Weinschenk in Rosenberg an die Stadt verkaufte Waldparzelle in einer Größe von im Ganzen 180,2548 ha, welche im Grundbuche bezeichnet sind:

Gemarkung Rosenberg, Kartenblatt 2, Nr. 1, 3a, 4, 6, 7/3 sowie Blatt 3, Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und ferner Blatt 2 Nr. 2, 5, Blatt 3 Nr. 6, 7, 8 und 9

vom Gutsbezirk Rosenberg abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Rothwasser vereinigt werde.“

Der Vorsigende des Kreisauschusses des Kreises Thorn. gez. Krahmer.

wird in Gemäßheit des § 2 Nr. 8 der Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Thorn, den 11. April 1895.

Der Landrath.

Krahmer.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Leon Chera choff, Lederzuschneider, geboren am 15. Januar 1875 zu Slonim, Gouvernement Grodno, Rußland, wegen Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Darmstadt, vom 20. März d. J.
2. Franz Fe st n e r, Tagelöhner, geb. am 15. Januar 1855 zu Neudorf, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 25. Januar d. J.
3. Nikolaus Frankowit z, Maurer, geboren am 27. Juli 1851 zu Karlsstadt, Böhmen, wegen Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Darmstadt, vom 20. März d. J.
4. Franz He n t s ch e l, Schlossergeselle, geboren am 3. Juli 1842 zu Wien, ortsangehörig zu Iglau, Mähren, wegen Bettelns, vom Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin, vom 20. März d. J.
5. Bela Kö r ö s y, Kellner und Kommis, geboren am 25. März 1877 zu Szege d, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens,

von der königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 20. März d. J.

6. Josef Pa v e l k a, Tagelöhner, geb. am 7. März 1875 zu Botoz at, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig zu Senozat, ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Rempten, vom 27. Februar d. J.
7. Josef P u r k e r t, Fleischergehilfe, geb. am 17. April 1846 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere u. falschen Namens, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 6. Februar d. J.
8. Franz Josef R i e d l, Porzellanmaler, geboren am 13. Mai 1857 zu Neuborf, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Merseburg, vom 28. März d. J.

18) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Westpreußen, Medizinal-Rath Dr. Starck in Danzig, den Charakter als Geheimer Medizinal-Rath zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor der Provinzial-Irrenanstalt Dr. med. Grunau in Schwes den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Der kommissarische Gewerbe-Inspektor Böhmer ist zum königlichen Gewerbe-Inspektor hier selbst ernannt worden.

Der kommissarische Gewerbe-Inspektor Mübens zu Konitz ist zum königlichen Gewerbe-Inspektor ernannt worden.

Der seitherige Predigantens-Kandidat Carl Jacob Steffen ist zum Pfarrer an den evangelischen Kirchen zu Hammerstein und Wehnershof, in der Diözese Schöchlau, von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Dem seitherigen Hülfsprediger Paul Müller zu Schaffarnia ist die erledigte Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Schaffarnia, Diözese Strasburg Wpr., verliehen worden.

Der bisherige königliche Gruben-Marktscheider Ernst Jahr zu Zabrze D./S. ist vom 1. Mai d. Js. ab zum Oberbergamtsmarktscheider in Breslau ernannt worden.

Im Kreise Dt. Krone ist der Gutsbesitzer Günther zu Enkienthal nach abgelauener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Marzdorf ernannt.

Die Wahl des Molkerei-Direktors George Claus zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Stuhm ist bestätigt worden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 18.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 5. Februar 1895.

Auf Grund des §. 105d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beschlossen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des §. 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

II.

Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.

A. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen.

<p>1. Bergwerke und Gruben.</p>	<p>Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springölquellen das Aufsammlen des Deles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofen- betriebe a) ohne Säure- gewinnung.</p>	<p>Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschluß der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Verschickung gelangtes Röstgut auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung über 6 Uhr Morgens hinaus bearbeitet wird.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>b) mit Säuregewinnung.</p>	<p>Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>3. Verkokungs- und Steinkohlen-destillationsanstalten.</p>	<p>Der Betrieb der Rostöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Ofen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Der Betrieb der übrigen Ofen während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.</p> <p>Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sofern während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.</p> <p>Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.</p>	<p>muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>
4. Salinen.	<p>Der Betrieb der Pump- und Gradirwerke sowie der Siederei, der letzteren jedoch nicht während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichszanzer ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		<p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismuth, Arsen, Zinn u. s. w.).</p>	<p>Der Betrieb der kontinuierlichen Schachthöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenn-dauer.</p> <p>Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloryden, sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen.</p> <p>Der Betrieb der Flammöfen.</p> <p>Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittelst Zink, einschließlich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies.</p> <p>Der Betrieb der Rothglasöfen.</p> <p>Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehülfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr Morgens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern.</p> <p>Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		<p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
	<p>Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.</p>	<p>Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>
<p>6. Eisen-Hochöfenwerke.</p>	<p>Die Arbeiten der Kesselwärter und Stoher (Heizer, Schürer), der Maschinenisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.</p> <p>Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>
<p>7. Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige</p>	<p>In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf die in das</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofen- gießereien.	Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonn- tage keine Anwendung. Das Entladen und Ver- schieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Ge- nehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

B. Industrie der Steine und Erden.

1. Glashütten.

Der Betrieb der Schmelz-
öfen behufs Herstellung der
Glasmasse.

Bei der Herstellung von
Tafelglas, einschließlich des ge-
blasenen Spiegelglases, die Ver-
arbeitung der Glasmasse. Diese
Ausnahme findet auf den ersten
Weihnachts-, Oster- und Pfingst-
tag keine Anwendung.

Bei der Herstellung von Hohl-
und Preßglas aus Wannenöfen
mit dreischichtigem Betriebe die
Verarbeitung der Glasmasse,
jedoch mit einer 12 stündigen
Unterbrechung. Diese Ausnahme
findet auf den ersten Weihnachts-,
Oster- und Pfingsttag keine An-
wendung.

Bei der Herstellung von Hohl-
und Preßglas aus Hasenöfen
an dreien von vier aufeinander
folgenden Sonntagen sowie an
den nicht auf einen Sonntag
fallenden Festtagen die Ver-
arbeitung der Glasmasse bis
12 Uhr Mittags. Diese Aus-
nahme findet auf den ersten
Weihnachts-, Oster- und Pfingst-
tag keine Anwendung.

Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß
§. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der
unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Ab-
satz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Vor oder nach den ganz oder theilweise in den
Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist
den Arbeitern eine mindestens 24 stündige Ruhezeit
zu gewähren.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat
mindestens zu dauern:
für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage
entweder 36 Stunden
oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden,
für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat
mindestens zu dauern:
für einen von vier aufeinander folgenden Sonn-
tagen 36 Stunden,
für die übrigen Sonntage sowie für die nicht
auf einen Sonntag fallenden Festtage
18 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas) an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.</p>
<p>2. Kalk- und Gipsbrennereien.</p>	<p>Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschieben der Defen bis 9 Uhr Vormittags.</p> <p>Bei Schachtöfen mit Kofseuerung das Beschieben der Defen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags.</p> <p>Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.</p> <p>Bei Stagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.</p>
<p>3. Herstellung von Cement.</p>	<p>Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen.</p> <p>An mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags. Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren).</p>	<p>Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>
<p>4. Herstellung von Porzellanknöpfen.</p>	<p>Der Betrieb der Brennöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.</p>		
<p>1. Emailirwerke.</p>	<p>Der Betrieb der Schmelzöfen für Emailirmasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.</p>
<p>2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.</p>	<p>Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.</p>
<p>3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.</p>	<p>Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	

D. Chemische Industrie.

<p>1. Gewinnung von Schwefelsäure.</p>	<p>Der Betrieb der Röstlösen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.</p>	<p>Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
3. Gewinnung von Schwefelsäure- anhydrid.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsofen, der Anhydrid- oder Oxidations- öfen und der Apparate zur Dar- stellung von Sauerstoff sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hin- sichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge- samtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure.	Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kon- densationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weih- nachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Zeretzungs- öfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Konden- sations- und Konzentrations- einrichtungen sowie der Chlor- absorptionseinrichtungen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hin- sichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge- samtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Herstellung von kalzinirtem Glauberzsalz.	Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weih- nachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		<p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>6. Gewinnung von Soda und Pottasche:</p> <p>a) nach dem Leblanc-Verfahren.</p>	<p>Der Betrieb der Soda- und Pottascheschmelzöfen, der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>b) nach dem Ammonialsoda- verfahren sowie nach dem Magnesia- und Ammonial- Magnesia- verfahren.</p>	<p>Der Betrieb mit Ausnahme der Zuführung von Roh- und Brennstoffen zur Fabrik sowie des Verpackens und Verladens des Fabrikates.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>c) Gewinnung von Pottasche aus Rübenmelasse.</p>	<p>Der Betrieb der zum Eindampfen der Schlempe dienenden Apparate und Defen, der Kalzinirösen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichstanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichstanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p>
<p>d) Gewinnung von Pottasche aus Wollschweiß.</p>	<p>Der Betrieb der Defen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichstanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>7. Herstellung von Refalkali.</p>	<p>Der Betrieb der Rauffizirung, der Vakuum- und Konzentrationapparate sowie der Schmelzgefäß.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>8. Kalifabriken.</p>	<p>Das Eindampfen der Chlormagnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.</p>	<p>Der Betrieb der Chlortrennwärmer und der Chlorabsorptionseinrichtungen sowie der Kompressionspumpen bei der Fabrikation von flüssigem Chlor. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge-</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>10. Gewinnung von Blutlaugensalz.</p>	<p>Der Betrieb der Schmelz- und der Kalzinirösen, der Laugerei, der Konzentration und der KrySTALLISATION sowie der Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>sammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>11. Gewinnung von Rhodansalzen.</p>	<p>Die Konzentration der Laugen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>12. Gewinnung von</p> <p>a) Ammoniak.</p>	<p>Der Betrieb der kontinuierlichen Ammoniak-Destillirapparate.</p> <p>Für die übrigen Destillirapparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate.</p> <p>Der Betrieb der nicht kontinuierlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten.</p> <p>Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und Krytallisationseinrichtungen sowie die Heizung der Trockenräume.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>b) Ammoniaksalzen.</p> <p>13. Gewinnung doppelt kohlen-saurer Salze.</p>	<p>Die Wartung der Kohlen-säurefättigungsapparate und die Krytallisation in denjenigen Anlagen, welche natürliche Kohlen-säure verwenden. Diese Maßnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>14. Herstellung von Wasserglas.</p>	<p>Der Betrieb der kontinuierlichen Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>15. Gewinnung von Chromaten.</p>	<p>Der Betrieb der Eindampf- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
16. Herstellung von übermangan- saurem Kali.	Der Betrieb der Schmelz- öfen, der Laugerei einschließlich der Sättigung der Laugen mit Kohlensäure, der Konzentration und der Kristallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst- fest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hin- sichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge- samtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
17. Gewinnung von Schwefel- natrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor.	Der Betrieb der Reduktions- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kristallisation. Diese Aus- nahmen finden auf das Weih- nachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hin- sichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge- samtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
18. Darstellung von Alaun und Thonerde- präparaten.	Der Betrieb der Gradirwerke, der Konzentrations- und Kristal- lisationseinrichtungen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p align="center">Der Betrieb der Kalzinir- (Muffel-)Defen, der Schmelzöfen und der Darren.</p> <p align="center">Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine An- wendung.</p>	<p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
19. Ultramarin- fabriken.	<p>Der Betrieb der Defen und der Trockeneinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
20. Herstellung gebrannter Magnesia.	<p>Der Betrieb der Glühöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
21. Strontianitfabriken.	Der Betrieb der Revolveröfen, der Kalziniröfen und der Kammer-(Glüh-)Defen sowie der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
22. Gewinnung von Flußsäure.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Säure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
23. Herstellung flüssiger Kohlenäure	Der Betrieb der Kohlenäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		<p>oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>24. Herstellung von komprimiertem Sauerstoff und Wasserstoff.</p>	<p>Der Betrieb der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Kompressionspumpen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p> <p>Der Betrieb der Kompressionspumpen in den Anlagen, welche den bei der Elektrolyse als Nebenprodukt resultierenden Wasserstoff komprimieren.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden</p> <p>oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>25. Herstellung von künstlichem Dünger.</p>	<p>Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden</p> <p>oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten sowie der Betrieb der Darren.</p> <p>Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>
26. Herstellung von Darytpräparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Roth.	<p>Der Betrieb der Reduktions- und der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
27. Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisäuren Salzen.	<p>Der Betrieb der Drydations- und der Trockentammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens.</p> <p>Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge-</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>(Kreuzerweiß) aus Lösungen fallen.</p> <p>Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Röstöfen zur Darstellung bleisaurer Salze.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>samtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>28. Gewinnung von Zinkweiß.</p>	<p>Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>29. Schmalte- fabriken.</p>	<p>Der Betrieb der Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
30. Gewinnung von Antimonoxyd.	Bei der Zersetzung des Schwefelantimons durch Säure die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Operationen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
31. Gewinnung von Zinnoxyd.	Der Betrieb der Oxydationsöfen und der kontinuierlichen Schachtöfen von mehr als sechs-tägiger Brenndauer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
32. Pulver- und Sprengstoff- fabriken.	Die Heizung der Trockenräume. Die Bedienung der Kieselguhrbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiter. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>33. Gewinnung von Oxalsäure.</p>	<p>Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Schmelzen.</p> <p>Das Eindampfen der Alz- alkalilaugen.</p> <p>Der Betrieb der Laugerei, der Konzentration und der Krystalli- sation sowie der Abdampf- und Glühöfen.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine An- wendung.</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichszanzer ist befugt, Abweichungen hin- sichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge- samtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonn- tage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>34. Nitrin- säurefabriken.</p>	<p>Der Betrieb bei den Sulfonyl- rungs- und Nitrierungsprozessen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst- fest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichszanzer ist befugt, Abweichungen hin- sichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge- samtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonn- tage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
35. Saccharin-fabriken.	Der Betrieb der Apparate zur Wiedergewinnung des Toluols aus toluolsulfosauren Salzen sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichszanzer ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
36. Glycerin-fabriken.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Knochenkohle-glühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichszanzer ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
37. Holz- und Tarfdestillation.	Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillirapparate.</p> <p>Der Betrieb der Krystallisation essigsaurer Salze.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>38. Destillation von Theer und Theerölen.</p>	<p>Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.</p> <p>Der Betrieb der Delregenerirapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten.</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <ul style="list-style-type: none"> entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.</p>	<p>Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des §. 105c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <ul style="list-style-type: none"> entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.

Der Betrieb der KrySTALLISATION und der Trockeneinrichtungen.

Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.

Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

E. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse.

1. Stearin-
fabriken.

Der Betrieb der Fettsäuren-
Destillirapparate. Diese Aus-
nahme findet auf das Weih-
nachts-, Oster- und Pfingstfest
keine Anwendung.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:
entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden
oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden
oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

2. Braun-
kohlentbeer-
und Torftheer-
Destillation
(Paraffin-,
Solaröl-,
Mineralöl-
fabriken u. s. w.).

Die Beendigung der vor
6 Uhr des vorhergehenden
Abends begonnenen Destilla-
tionsprozesse und die Entleerung
der Destillirapparate.

Der Betrieb der zur Gewin-
nung des Paraffins und Weich-
paraffins benutzten Eismaschinen
und sonstigen Kühlapparate.

Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:
entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden
oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p> <p>Die Gewinnung von Weichparaffin durch Ausnutzung der Winterfalte.</p>	<p>oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
3. Palmkernöl- fabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
4. Petroleum- raffinerien.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Anlagen zur Entfettung von Knochen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extraktreure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Ceresin- gewinnung.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extraktreure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>7. Leim= gewinnung.</p>	<p>In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November.</p> <p>In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkothen des Leimgutes zu Leimbrühe.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>8. Samenfleng= anstellen.</p>	<p>Der Betrieb der Darren. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>9. Wachs= bleichereien.</p>	<p>Das Umwenden der zur Beleuchtung ausgelegten Wachs= streifen während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November.</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.

F. Papier und Leder.

<p>1. Zellstoff- fabriken.</p>	<p>Der Betrieb der Zellstoff- tocher und der Entwässerungs- maschinen sowie der Lauge- bereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfit- laugebereitung unter Verwen- dung der im eigenen Betriebe durch Röstten geschwefelter Erze gewonnenen schwefligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p> <p>Der Betrieb der zum Ein- dampfen der Endlaugen ver- wendeten Deseu und Apparate.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hin- sichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge- samtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonnta- tage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewäh- rende Ruhe muß mindestens das Maß der den ab- gelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>2. Herstellung von Papier und Pappe.</p>	<p>Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) inner- halb 12 Stunden vor der Wieder- aufnahme des werktägigen Be- triebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst- fest keine Anwendung.</p> <p>Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>
<p>3. Herstellung von Lackleder und Sämischleder.</p>	<p>Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämisch- leders im Sonnenlichte.</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>

G. Nahrungs- und Genussmittel.

<p>1. Rohzucker- fabriken.</p>	<p>Die Reinigung und Zerklei- nerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden.</p>
------------------------------------	---	--

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Der Betrieb der Schnitzelbarran und der Knochenkohle- glühöfen.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichsanzler ist befugt, Abweichungen hin- sichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge- samtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>2. Zuder- raffinerien.</p>	<p>Der Betrieb für die Reini- gung des Rohzuckers nach dem Steffenschen Auswaschver- fahren.</p> <p>Der Betrieb der Knochen- kohlefilter und der Knochenkohle- glühöfen.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine An- wendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichsanzler ist befugt, Abweichungen hin- sichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge- samtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>3. Melasse- entzuckerungs- anstalten:</p> <p>a) nach dem Osmosterverfahren.</p> <p>b) nach dem Steffenschen Aus- scheidungsverfahren.</p> <p>c) nach dem Glutionsverfahren.</p>	<p>Der Betrieb der Osmoste- apparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p> <p>Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine An- wendung.</p> <p>Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen das Auslaugen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.</p> <p>Für alle Glutionsanlagen der Betrieb der Destillirapparate.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hin- sichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Ge- samtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun-</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>d) nach dem Strontian- und dem Barytverfahren.</p>	<p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p> <p>Die Herstellung der Saccharate mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.</p>
<p>4. Eichorien- darren.</p>	<p>Die Reinigung und Zerkleinerung der Wurzeln bis 12 Uhr Mittags.</p> <p>Der Betrieb der Darren.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.</p>	
<p>5. Spiritus- raffinerien.</p>	<p>Der Betrieb der Destillirapparate, der Holztohlefilter und der Holztohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
6. Brauereien.	<p>Der Betrieb des Maisch- und Subprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.</p> <p>In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktag unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.</p> <p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 zu gewähren.</p>

II. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.

1. Herstellung von Chokoladen und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Biscuit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p> <p>Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.</p>
---	--	---

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
2. Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neu- jahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde fest- gesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizei- behörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerks- mäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neu- jahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde fest- gesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizei- behörde angezeigt werden.
4. Schuhmacherei im handwerks- mäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neu- jahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde fest- gesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizei- behörde angezeigt werden.
5. Puzmacherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neu- jahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde fest- gesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizei- behörde angezeigt werden.
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neu- jahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde fest- gesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizei- behörde angezeigt werden.
7. Herstellung von Stroh Hüten.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neu- jahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde fest- gesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizei- behörde angezeigt werden.